NEWSLETTER 2/2021

## In der aktuellen Ausgabe des Newsletters bringen wir Ihnen folgende Themen:


1. Saldokonto verfügbar via Finanzverwaltungsportal.....1
2. Änderungsentwurf der Abgabenordnung ab dem 1.1.2022.....2
3. Änderungsvorschläge zum Mehrwertsteuergesetz.....3


## 1. Saldokonto verfügbar via Finanzverwaltungsportal

Die Finanzverwaltung kommt mit ihrer neuen kundenfreundlichen Lösung ihren Nutzern entgegen und schafft ein vollständige Digitalisierung.. Konkreter formuliert ist die Schaffung eines persönlichen Kontos des Steuersubjekts, auch Saldokonto genannt, für die Steuerpflichtigen. Dem Steuerpflichtigen wird somit ermöglicht, sein persönliches Konto zu sehen, ohne dass dazu Kommunikation mit der Finanzverwaltung benötigt wird, durch den Einstieg über das Webportal der Finanzverwaltung. Die Steuerpflichtigen werden somit einerseits eine effektivere Kontrolle über ihre Konten haben, und die Finanzverwaltung erwartet andererseits von dieser Lösung, dass die Steuerpflichtigen ihren Steuerpflichten besser nachkommen werden.

Das Saldokonto wird allen Steuersubjekten zugänglich sein, die mit der Finanzverwaltung elektronisch kommunizieren. Zugang werden sowohl Nutzer mit beschränktem Zugang zu den Dienstleitungen der Finanzverwaltung als auch Nutzer mit vollem Zugang haben, für die das Saldokonto automatisch zugänglich gemacht wird. Nutzer mit beschränktem Zugang müssen jedoch zuerst eine festgelegten Berechtigung für das persönliche Konto erwerben. Die Berechtigung wird nach den Standardregeln des Zugangs zu den Dienstleitungen der Finanzverwaltung eingeholt, zum Beispiel aufgrund einer Rechtsstellung oder einer Vollmacht. Sollten Nutzer über eine solche Berechtigung nicht verfügen, müssen sie zuerst bei der Steuerbehörde die Bewillung der Berechtigung zur Einsichtnahme in das Saldokonto beantragen. Zu dem einzelnen Saldokonto können auch mehrere berechtigte Nutzer Zugang haben.

Mit dem Zugang zu einem konkreten Saldokonto haben die Nutzer somit Einsicht in alle Daten des betroffenen Saldokontos in einem strukturierten Format. Die Daten können zum Beispiel Angaben über angeordnete Steuervorauszahlungen, beglichene oder unbeglichene Steuerschulden, nicht zurückerstattete übermäßige Steuerabzüge oder Steuerüberschüsse usw. umfassen. Die Angaben werden stets am Vortrag vor dem Datum der Veröffentlichung auf dem Portal der Finanzverwaltung aktualisiert.

Wir sind überzeugt, dass dieses innovative Projekt der Finanzverwaltung nicht nur für die Finanzverwaltung selbst zum Vorteil sein wird, sondern auch von den Nutzern begrüßt werden wird, und dabei helfen wird, die erwartete Wirksamkeit und Transparenz zu erreichen.

## 2. Änderungsentwurf der Abgabenordnung ab dem 1.1.2022

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat den Ministerien einen Änderungsentwurf des Gesetzes über die Steuerverwaltung („Abgabenordnung“) zur Kommentierung vorgelegt. Zu den wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen zählen:

1. Abschaffung der Registrierungskarten – Zur Verminderung der administrativen Belastung wird die Steuerverwaltung den Steuersubjekten keine Registrierungskarten mehr physisch zusenden. Zugleich entfällt auch die Pflicht, diese der Steuerverwaltung zwecks Eintragung von Änderungen vorzulegen sowie die Registrierungskarte zurückzugeben.

2. Einführung eines öffentlichen Indexes der steuerlichen Zuverlässigkeit als einer transparenten und objektiven Bewertung von Steuersubjekten, aufgrund der Erfüllung von Pflichten gegenüber der Finanzverwaltung. Bei ausgezeichneter Bewertung werden die Steuersubjekte gesetzlich festgelegte Vorteile beanspruchen können, wie z.B. eine Minderung des zu entrichtenden Betrags für eine verbindliche Auskunft oder für die Genehmigung der anzuwendenden Verrechnungspreismethode, Senkung von Bußgeldern und längere Fristen für die Beantwortung von Anfragen der Steuerverwaltungen. Umgekehrt werden Steuersubjekte sog. „Malusse“ erhalten, wie z. B. eine Verkürzung der Frist bei Steuerverfahren auf 8 Tage. Bei Einwänden gegen die Bewertung hat der Steuerpflichtige einen Anspruch auf Berufung.

   Im Vergleich zur gegenwärtigen Gesetzeslage werden Einzelheiten über die Anforderungen, Kriterien, Bedingungen und Grundsätze, zu welchen bei den betroffenen Steuersubjekten der Index der steuerlichen Zuverlässigkeit bestimmt wird, sowie die Art und Weise, auf welche dieser bestimmt wird, auf der Webseite des Finanzdirektoriats der Slowakischen Republik veröffentlicht.

3. Einführung des Instituts des Ausschlusses einer natürlichen Person – dieses wird es den Finanzbehörden ermöglichen, einen Beschluss über den Ausschluss einer natürlichen Person zu erlassen, die als satzungsgemäßes Organ eines Steuersubjekts in schwerwiegender Weise gegen ihre Steuerpflichten verstößt. Infolge des Beschlusses darf die ausgeschlossene natürliche Person nicht die Funktion eines satzungsgemäßen Organs oder eines Mitglieds desselben oder des Mitglieds eines Aufsichtsorgans in Handelsgesellschaften oder Genossenschaften ausüben. Der Zeitraum, auf welche die Steuerverwaltung eine natürliche Person durch einen Beschluss ausschließen kann, beträgt bis zu drei Jahren ab Wirksamkeit des Beschlusses, wobei die natürliche Person gegen den Beschluss Einspruch einlegen kann. Die ausgeschlossene natürliche Person wird weder den Beschluss außerhalb des Berufungsverfahrens anfechten noch einen Antrag auf Wiedereröffnung des Verfahrens stellen können.

   Diese Bestimmung wird im Zusammenhang mit der Regelung der Disqualifizierung von Personen im Handelsgesetzbuch sowie in der Gerichtsordnung vorgeschlagen.

4. Senkung der Gebühr für verbindliche Auskünfte - nach dem Änderungsvorschlag wird das Steuersubjekt neuerlich mit dem Antrag auf eine verbindliche Auskunft einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro bezahlen, wobei einem zuverlässigen Steuersubjekt nur die Hälfte dieses Betrags in Rechnung gestellt wird.

## 3. Änderungsvorschläge zum Mehrwertsteuergesetz

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat am 26.4.2021 einen Änderungsentwurf vorgelegt, mit dem unter anderem auch das Mehrwertsteuergesetz ergänzt wird. Es wird die Verabschiedung eines Pakets von Gesetzesmaßnahmen vorgeschlagen, deren gemeinsames Ziel die Verbesserung der Erhebung der Mehrwertsteuer ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen umfassen:

- Einführung einer Pflicht des Steuerpflichtigen, dem Finanzdirektorat der SR die Nummern aller seiner Bankkonten mitzuteilen, die er für die Ausübung umsatzsteuerpflichtiger Geschäftstätigkeiten verwendet, sowie jede Änderung/Auflösung des Bankkontos, zu melden. Falls Girokonten zu Geschäftskonten werden, muss diese Änderung noch bevor Beginn der Nutzung der Geschäftskonten mitgeteilt werden. Zugleich wird bei übermäßigem Vorsteuerabzug die Steuerbehörde den Steuerüberschuss nur an eines der mitgeteilten Bankkonten des Zahlers rückerstatten. Die Liste der Bankkonten sollte durch das Finanzdirektorat der SR auf ihrer Webseite veröffentlicht werden.
- Einführung eines neuen Tatbestands bei der Steuerbürgschaft, wenn ein Steuerpflichtiger, der eine steuerbare Leistung von einem anderen Steuerpflichtigen erhält, und der zum Zeitpunkt der Steuerveranlagung davon wissen sollte oder konnte, dass die Steuer von dem Lieferanten ganz oder teilweise nicht abgeführt wird. Die Steuerbürgschaft wird dann angewandt werden können, wenn der Gegenwert auf ein Konto des Lieferanten, das nicht in der Liste der Bankkonten geführt wird, oder auf das Konto eines Dritten, überwiesen wird.
- Einführung einer neuen Art von Steuerentrichtung für Warenlieferungen oder Dienstleistungen durch den Abnehmer, die durch einen Steuerpflichtigen im Inland geleistet wurden, und deren Preis die vom Lieferanten erklärte Umsatzsteuer enthielt. Der Zweck dieser Maßnahme ist es zu ermöglichen, eine potentielle Inanspruchnahme einer Steuerbürgschaft gegenüber einem Steuerpflichtigen zu vermeiden, der als Abnehmer zum Zeitpunkt der Steuerveranlagung davon wissen sollte oder konnte, dass sein Lieferant die in der Rechnung ausgewiesene Steuer ganz oder teilweise nicht abführen wird. Das Prinzip dieser besonderen Weise der Steuerabfuhr ist, dass der Abnehmer die in der Rechnung ausgewiesene Steuer nicht dem Lieferanten im Preis der steuerbaren Leistung zahlt, sondern den berechneten Betrag so aufteilt, dass er dem Lieferanten lediglich den Betrag der Besteuerungsgrundlage zahlt, und die Steuer auf das Individualkonto des Steuerpflichtigen bezahlt.

Die erstmalige Mitteilungspflicht über das eigene Bankkonto gegenüber dem Finanzdirektorat der SR wird zum 30.11.2021 vorgeschlagen, die restlichen Änderungen sollten ab dem 1.1.2022 wirksam werden.

Dieser Newsletter ist ein Produkt von TPA.
Mit freundlichen Grüßen,

Ihr TPA-Team.

**Kontakt:**

**TPA Slovensko**
Blumental Offices II
Nám. Mateja Korvína 1
811 07 Bratislava, Slowakische Republik

**TPA Slovensko**
Letná 27
040 01 Košice, Slowakische Republik

Tel.: +421 (02) 57 351 111

**www.tpa-group.sk**
**www.tpa-group.com**

Wenn Sie regelmäßig Informationen erhalten möchten, abonnieren Sie den Newsletter auf unserer Webseite.

**IMPRESSUM** Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Wenn Sie diese in der Praxis anwenden möchten, empfehlen wir Ihnen, dies nur auf Grundlage einer Expertenberatung zu tun, in der alle Aspekte des konkreten Falls beurteilt werden können. Dieses Dokument stellt keinen Ersatz für eine professionelle Beratung dar und TPA kann daher nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der Verwendung der hierin enthaltenen Informationen ergeben.

**Copyright © 2020 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07, Bratislava, Slowakische Republik**

**Alle Rechte vorbehalten.**